



Informationen zum Gesellschaftsrecht (94)

Wettbewerbsverbot des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers/ Abfindungsguthaben bei Ausscheiden aus GmbH

Der Geschäftsführer einer GmbH unterliegt einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot, dass sich allerdings nicht aus einer einzelnen Vorschrift ergibt, sondern die Rechtsprechung aus einer Vielzahl von Vorschriften des GmbH-Gesetzes ableitet.

Das OLG Stuttgart hat mit einem noch nicht rechtskräftigen Urteil vom 15.03.2017 – 14 U 3/14 – insoweit entschieden, dass eine rein kapitalistische Minderheitsbeteiligung eines Gesellschafter-Geschäftsführers an einer Konkurrenzgesellschaft ohne Einfluss auf deren Geschäftsführung, ohne Tätigkeit im Unternehmen und ohne Möglichkeit, dieses zu beherrschen oder Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen, im Regelfall unbedenklich und von der sachlichen Reichweite eines Wettbewerbsverbots des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht umfasst wird. Im entschiedenen Verfahren hatte nicht nur die Gesellschaft gegen den Gesellschafter-Geschäftsführer geklagt, sondern auch eine Mitgesellschafterin persönlich. Hier entschied das OLG Stuttgart, dass einem Mitgesellschafter eigene Ansprüche aus der Verletzung eines gesellschaftsvertraglichen Wettbewerbsverbots durch einen anderen Mitgesellschafter nur dann zustehen, wenn er einen eigenen Schaden erlitten hat, der über die Minderung des Wertes seines Geschäftsanteils aufgrund der Minderung des Gesellschaftsvermögens hinaus geht.

Da die übrigen Gesellschafter den Anteil des betroffenen Gesellschafter-Geschäftsführers eingezogen hatten, erhob dieser Widerklage auf Zahlung seines Abfindungsguthabens. Im Gesellschaftsvertrag war – wie dies früher üblich war und auch im Steuerrecht galt - vereinbart worden, dass der Wert des Geschäftsanteils nach dem Stuttgarter Verfahren zu berechnen ist. Seitdem das Stuttgarter Verfahren im Steuerrecht keine Geltung mehr hat, wurde in der Rechtsliteratur vielfach diskutiert, ob entsprechende Abfindungsregelungen in Gesellschaftsverträgen dahin

auszulegen sind, dass die jeweils gültige steuerliche Berechnungsmethode Anwendung findet. Das OLG Stuttgart entschied jedoch, dass die Vereinbarung der Berechnung nach dem Stuttgarter Verfahren grundsätzlich wirksam ist. Nur dann, wenn der sich nach dem Stuttgarter Verfahren ergebende Anteilswert vom tatsächlichen Verkehrswert des Anteils erheblich abweicht, sei der Abfindungsbetrag anzupassen. Da noch zahlreiche Gesellschaftsverträge aus den 1990er Jahren regeln, dass im Falle der Einziehung des Geschäftsanteils der Abfindungsanspruch nach dem Stuttgarter Verfahren zu regeln ist und es ganz einhellige Meinung ist, dass dieses Verfahren zu keinen realistischen Unternehmenswerten führt, ist dringend zu empfehlen, den eigenen Gesellschaftsvertrag zu überprüfen und überarbeiten zu lassen. Denn nach welchen Grundsätzen und in welchem Umfang ggf. eine Anpassung vorzunehmen ist, ist völlig ungeklärt und sind damit in derartigen Fällen langwierige Streitigkeiten vorprogrammiert. Hier sollte in guten Zeiten Vorsorge getroffen werden.

HÜMMERICH & BISCHOFF

Rechtsanwälte - Steuerberater In Partnerschaft mbH

Am Kanal 16-18, 14467 Potsdam

Tel.: 0331/74796-0

Fax: 0331/74796-25

andreas.klose@huettemerich-partner.de

www.huettemerich-partner.de

Unsere früheren Beiträge finden Sie auf unserer Internetseite unter Medien / Mandanteninformationen sowie auch weiterhin unter www.rechtsanwaelte-klose.com unter Publikationen.